

Tätigkeits- bericht 2025

2. Generalversammlung
vom 20. April 2026

Präsident : Denis Varrin



VPZ

Pensioniertenverein
des ZMLP

Tätigkeitsbericht 2025 des VPZ

1. Vorstand
2. Website
3. Positionierung des VPZ innerhalb des ZMLP
4. Konferenz « Chronopolitik : Die Politik der Zeit, des Alters und der Nostalgie »
5. PKWAL
6. Schlussfolgerung



1. Vorstand

Der bei der Gründung des Vereins am 28. Februar 2024 gewählte Vorstand ist bis heute im Amt. Jedes seiner Mitglieder hat seinen Platz innerhalb der Gruppe gefunden, was eine konstruktive Zusammenarbeit und eine gute Arbeitsdynamik ermöglicht hat.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen bekräftigt der Vorstand seine Bereitschaft, sein Engagement fortzusetzen und sich weiterhin für die Entwicklung und das reibungslose Funktionieren des Vereins einzusetzen.

Er setzt sich zusammen aus :

Denis Varrin	Präsident
Caterina Jacquod	Vizepräsident
Jean-Michel Micheloud	Kassierer
Nicolas Fournier	Führung der Protokolle
Jean-Michel Allaz	Mitglied
Jean-Claude Moix	Mitglied
Markus Rieder	Mitglied

Während des gesamten Jahres konnten wir auch auf die Unterstützung des gesamten ZMLP-Büros zählen, natürlich von Patricia Juillard, aber auch von Florence Voutaz und Marie-Christine Caloz, nicht zu vergessen unserem neuen Generalsekretär Stéphane Pont. Wir danken ihnen ganz herzlich!

2. Website

Eines der Ziele für 2025 war die Einrichtung einer Website für die ARF, die in jeder Hinsicht den Websites der anderen Verbände der FMEP ähnelt. Diese ist nun online www.arf-vpz.ch.

Sie wird dazu dienen, Informationen über unseren Verein und seine Aktivitäten zu verbreiten. Sie wird Analysen zu bestimmten gemeinsamen Interessen vermitteln und so zum Nachdenken und zur Diskussion anregen. Sie soll auch den Dialog zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern erleichtern und steht uns nun zur Verfügung: Es ist nun Aufgabe des Vorstands, dieses Mittel bestmöglich zu nutzen.



3. Positionierung des VPZ innerhalb des ZMLP

Die Beziehungen zum ZMLP sind ausgezeichnet.

Wir haben dem ZMLP einen Vorschlag unterbreitet, der es nicht nur dem VPZ, sondern auch allen Mitgliedern des im ZMLP zusammengeschlossenen Verbände ermöglichen soll, unsere Interessen im Bereich der Altersvorsorge besser zu vertreten.

Dieser Vorschlag wird derzeit noch geprüft. Wir können hier nur wiederholen, was wir bereits im vergangenen Jahr betont haben: Der VPZ hat natürlich das Ziel, Interessen zu vertreten. Doch während einige dieser Interessen spezifisch sind, werden die meisten von ihnen mit den Erwerbstätigen geteilt. Es handelt sich um gemeinsame Interessen, die jedenfalls nicht gegensätzlich sind.

4. Konferenz „Chronopolitik: Die Politik der Zeit, des Alters und der Nostalgie“

Die vom VPZ-Ausschuss organisierten Vorträge finden in der Regel grossen Anklang. Deshalb werden wir diesen Weg fortsetzen und unser Angebot weiter ausbauen. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass es laut unserer Satzung das Ziel des VPZ ist, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Diese Mitglieder haben daher ein Interesse daran, dass ihre Renten es ihnen ermöglichen, ihre Kaufkraft so weit wie möglich zu erhalten. Aber dieselben Mitglieder interessieren sich auch für die Digitalisierung der Gesellschaft, Geopolitik, Archäologie und Geschichte, um nur einige der Themen zu nennen, die bei vergangenen oder zukünftigen Konferenzen und Aktivitäten behandelt werden.

Am 29. Oktober hatten wir das Privileg, Professor Daniel Warner, ehemaliger stellvertretender Direktor des Genfer Instituts für Internationale Studien und Entwicklung (IHEID), bei uns begrüßen zu dürfen. Einige haben sich vielleicht gefragt, warum ein Rentnerverband wie der unsere einen renommierten Experten für internationale Politik zu einem Vortrag einlädt.

Der Titel der Vorlesung von Professor Warner mag rätselhaft erscheinen: „Chronopolitik: Die Politik der Zeit, des Alters und der Nostalgie.“ Aber der Professor konnte uns schnell von der Relevanz einer solchen Überlegung überzeugen. Wir sind in der Tat an den Begriff der Geopolitik gewöhnt, der den Schwerpunkt auf den Raum, das Territorium und mögliche Konflikte legt, die diese betreffen. Die Chronopolitik hingegen hat zum Ziel, die Zeit zu berücksichtigen. Menschliche Gesellschaften erleben Zeit unterschiedlich. China beispielsweise hat eine jahrhundertelange Sichtweise auf die Zeit: Früher oder später wird es den Status wiedererlangen, den es im 19. Jahrhundert verloren zu haben glaubt. China ist davon überzeugt. Gleichzeitig wird die Zeit heute beschleunigt und komprimiert, unter anderem durch die Technologie. Aber auch durch politische Handlungen, die sich nicht mit der langen Zeit oder der Tradition aufhalten: Donald Trump liefert uns jeden Tag zahlreiche Bestätigungen für diese Feststellung. Das Aufregende muss neu sein. Das Alte ist gleichbedeutend mit veraltet.

Derselbe Trump ist auch das perfekte Beispiel für ein weiteres zeitgenössisches Phänomen im Zusammenhang mit der Zeit: die Bedeutung der Nostalgie. Bei „maga“ ist es für seine Bewunderer viel mehr das „again“ als das „great“: die 1950er Jahre, der „amerikanische Traum“.

Angesichts all dieser Veränderungen der Zeit hat uns Professor Warner dazu aufgefordert, der „Weisheit“ große Bedeutung beizumessen. Eine Weisheit, die aus gelebten Erfahrungen und generationsübergreifendem Lernen resultiert. Eine Weisheit, die wir weitergeben müssen.

Der VPZ-Vorstand wird sich ebenfalls von den Schlussfolgerungen von Herrn Warner inspirieren lassen: Unsere Ziele müssen nicht unbedingt kurzfristig erreicht werden. Das Wichtigste ist, dass das, was wir trotz Einschränkungen oder Widerständen umsetzen können, so bescheiden es auch sein mag, positive und nachhaltige Auswirkungen hat.

Die Teilnehmer an diesem Vortrag haben schnell erkannt, dass es in jeder Hinsicht in unserem Interesse liegt, die Funktionsweise der Welt besser zu verstehen. Um die immer offensichtlicher werdenden Zusammenhänge zwischen der, bei einem solchen Vortrag vorgestellten Analyse der geopolitischen Realität unserer Zeit einerseits und dem System der Altersvorsorge andererseits zu veranschaulichen, möchten wir Ihnen einen Auszug aus einem Artikel vorstellen, der am 12. Dezember 2025 auf der Website des Thinktanks «Avenir suisse» erschienen ist¹ :

Was die Altersvorsorge mit der Wehrfähigkeit zu tun hat

Hier eröffnet sich ein Ansatz für mehr Generationengerechtigkeit: Die kommende Rentnergeneration kann einen Beitrag zur veränderten sicherheitspolitischen Lage leisten – nicht in Uniform, sondern durch einen späteren Renteneintritt. Ein solcher Sicherheitsbeitrag beim Referenzalter verbindet finanzielle Entlastung mit einem direkten Beitrag zur Landesverteidigung.

Ein längeres Erwerbsleben ist nicht nur fair, sondern auch ein wirksamer finanzpolitischer Hebel. Eine grobe Überschlagsrechnung zeigt die Grössenordnung: Soll das Armeebudget ab 2032 ein Prozent des BIP erreichen, braucht es rund fünf Milliarden Franken mehr pro Jahr als heute.

Konsequent gerechnet bedeutet das: Das Referenzalter müsste auf etwa 67,5 Jahre steigen. Denn damit könnte der Bundesbeitrag an die AHV ziemlich genau so angepasst werden, dass mit den eingesparten Mitteln der Finanzbedarf für die Armee langfristig gedeckt werden könnte – ohne neue Steuern und ohne eine Aufweichung der breit abgestützten Schuldenbremse.

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass dies alles andere als ein Sonderweg wäre: In Dänemark etwa liegt das an die Lebenserwartung gekoppelte Rentenalter heute bereits bei 67 Jahren und steigt bis 2040 schrittweise auf 70 Jahre.

¹ <https://www.avenir-suisse.ch/blog-ein-sicherheitsjahr-fuer-die-schweiz-und-warum-es-jetzt-noetig-wird/>

5. PKWAL

Am 20. Januar 2026 teilte uns die PKWAL mit, dass 2025 für sie ein «*ausgezeichnetes Jahr*» gewesen sei. Dank einer Performance von 7 % konnte sie *ihre Versicherten und Rentner von ihrer sehr guten finanziellen Entwicklung profitieren lassen*. Das Altersguthaben der Erwerbstätigen konnte somit von einem Zins von 6 % profitieren, und die Renten stiegen um 1,5 %². Somit wurde die gesamte Rückstellung für die Anpassung der Rentenleistungen in Höhe von CHF 45'010'000.- zur Finanzierung einer lebenslangen Erhöhung der laufenden Renten verwendet. Die Entwicklung der Finanzmärkte allein reicht nicht aus, um diese sehr gute finanzielle Entwicklung zu erklären. Der VPZ möchte dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der PKWAL gratulieren: Zu einem grossen Teil ist es ihrer hervorragenden Verwaltung der Kasse zu verdanken, dass solche Entscheidungen möglich wurden.

Wenn wir jedoch die Bilanz der Arbeit unseres Vereins seit der Generalversammlung 2025 ziehen, stellen wir fest, dass das Ergebnis weniger erfreulich ist. Wie im Tätigkeitsbericht des Vorjahres geschrieben steht, ist es das vorrangige Ziel des Vorstands, dem VPZ „die Mittel zu geben, um konkret für die Interessen ihrer Mitglieder einzutreten“. In diesem Punkt muss jedoch festgestellt werden, dass noch viel Arbeit zu leisten ist.

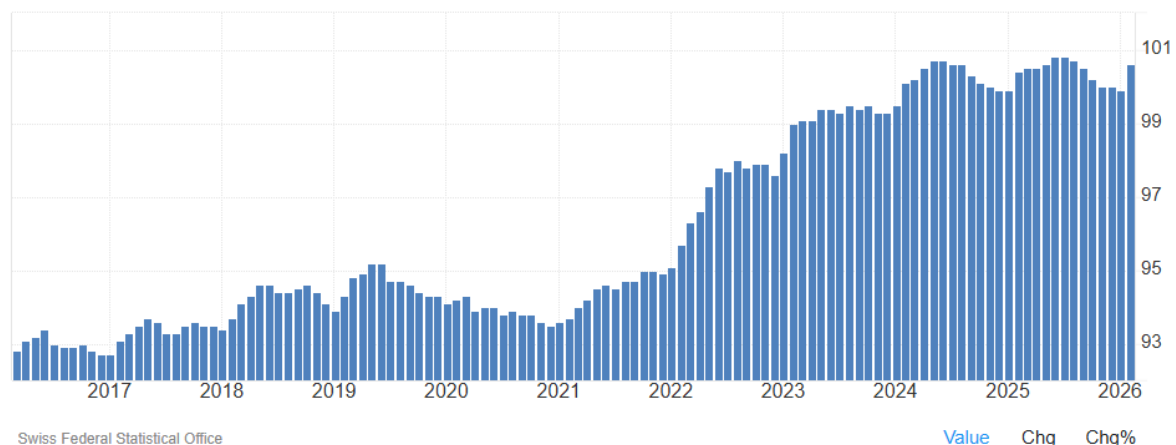
Für uns Rentner bedeutet dies, dass unsere Kaufkraft, die in den letzten Jahren aufgrund der Inflation gesunken war, um 1,5 % gestiegen ist. Genauer gesagt bedeutet dies, dass der Kaufkraftverlust der letzten Jahre nun ausgeglichen ist. Für diejenigen, die 2020 oder 2021 in den Ruhestand gegangen sind, beträgt dieser Verlust nicht mehr etwa 7 %, sondern nur noch 5,5 %.

3

Renchérissement annuel moyen

Année	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Variation en %	-0.4	0.5	0.9	0.4	-0.7	0.6	2.8	2.1	1.1	0.2

OFS, Indice suisse des prix à la consommation



4

² <https://cpval.ch/2026/01/20/2025-une-excellente-annee-pour-cpval/>

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/prix/indice-prix-consommation.html>

⁴ <https://fr.tradingeconomics.com/switzerland/consumer-price-index-cpi>

Diese erfreuliche Nachricht hindert uns jedoch nicht daran, gewisse Befürchtungen für die fernere Zukunft zu hegen. Die Informationen, die der Rentenbescheinigung beigelegt waren, welche die PKWAL Anfang 2025 verschickt hatte, hatten uns jedoch viel Hoffnung gegeben. In diesem Schreiben wurde präzisiert, dass die finanziellen Möglichkeiten der Kasse «*die Finanzierung einer Indexierung der Renten*» nicht zuliesse. Etwas weiter wurde jedoch von einem „Modell“ gesprochen, das – „*sofern die Finanzierung verfügbar ist*“ – einen „*gerechten Teuerungsausgleich für die verschiedenen Rentnergenerationen*“ ermöglicht.

In der Ausgabe 2024 desselben Dokuments wurde „*ein Untersuchungsauftrag zur Ermittlung der Bedingungen, unter denen eine Anpassung an die Teuerung in Betracht gezogen werden kann*“ erwähnt. In dem zu Beginn des Jahres 2026 versandten Dokument kündigt die PKWAL hingegen eine „*Erhöhung der Leistungen*“ an, die durch die „*günstigen Ergebnisse der Geschäftsjahre 2024 und 2025*“ ermöglicht werde.

Der Begriff „Anpassung“ erscheint somit nur in der Überschrift der 2024 gebildeten „Rückstellung für die Anpassung der Rentenleistungen“, die „der Verwaltungsrat vollständig verwenden will (...), um den Rentenbezüglern eine Leistungserhöhung zu gewähren“.

In Artikel 36 des Vorsorgereglements der PKWAL ist jedoch von einer «Anpassung an die Teuerung» die Rede :

Art. 36 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Renten- anpassung	¹ Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse und der Richtlinie über die Verwendung der Überschüsse gemäss dem diesbezüglichen Reglement geprüft.
Obligatorische Renten	² Die Minimalleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der Minimalleistungen gemäss BVG über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Minimalleistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresrechnung	³ Die Kasse erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Vorstandes nach Absatz 1.

5

Unsere Forderung nach einer Anpassung der Renten, natürlich nur insoweit, wie es die finanzielle Lage der PKWAL zulässt, scheint uns jedoch auf einer soliden Rechtsgrundlage zu beruhen: nicht nur auf Artikel 36 des Vorsorgereglements, sondern auch auf Artikel 113 der Schweizer Verfassung und Artikel 36 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge.

⁵ <https://cpval.ch/wp-content/uploads/2025/12/2026-Reglement-CP-Val-CPF-FR-def.pdf>

Art. 36¹²³ Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des Referenzalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

² Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung angepasst. Das paritätische oder das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden.

³ Die Vorsorgeeinrichtung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Absatz 2.

⁴ Artikel 65d Absatz 3 Buchstabe b ist anwendbar auf Anpassungen an die Preisentwicklung, die das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung unter Würdigung der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung beschlossen hat.¹²⁴

6

Da wir feststellen, dass „nicht alle Kassen diesen gesetzlichen Auftrag auf die gleiche Weise erfüllen“, und besorgt sind, dass das von der PKWAL verwendete Vokabular uns nicht alle Garantien bietet, die wir uns in dieser Angelegenheit erhoffen können, möchten wir wissen, wie PKWAL diesen Auftrag in Zukunft langfristig erfüllen wird. Im Idealfall möchten wir uns an einer gemeinsamen Reflexion zu diesem Thema beteiligen.

Ein weiterer Punkt in unseren Beziehungen zur PKWAL ist noch offen: unser Antrag auf Anerkennung. Wir haben diesen Antrag am 6. Januar 2025 schriftlich bei der PKWAL eingereicht. Was wir jedoch für eine reine Formalität gehalten hatten, erwies sich als komplizierter als erwartet. Am 28. Januar 2026 hat die PKWAL uns mündlich eine ablehnende Antwort gegeben. Die PKWAL möchte nämlich nur Vereine anerkennen, deren Mitglieder alle bei der PKWAL versichert sind. Nach unserer aktuellen Satzung könnte dies jedoch nicht der Fall sein:

Art. 1 Name und Sitz

Der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis sowie des öffentlichen und parastaatlichen Sektors (ZMLP) ist im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Verbänden mit folgenden Mitgliedern:

- a) Personal, das einem kantonalen Gesetz, einem kantonalen Reglement oder einer kantonalen Richtlinie untersteht;
- b) Personal von Institutionen, die einem kantonalen Gesetz unterstehen;
- c) Personal von Institutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Staat Wallis haben oder von diesem eine Subvention erhalten.

⁶Loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse (LPP), Etat le 1^{er} janvier 2025, <https://www.lexfind.ch/fe/it/tol/25200/fr>

d) Die dem Pensioniertenverein (VPZ) des ZMLP angeschlossenen Pensionierten. Der Zentralverband hat seinen Sitz in Sitten. Der ZMLP schliesst mit den Arbeitgebern der Mitglieder Partnerschaften ab gemäss dem nachstehenden Art. 2.

Es sei jedoch angemerkt, dass nach einer Schnellauszählung durch das Büro des ZMLP nur eines unserer Mitglieder in den von PKWAL geforderten Fall fallen könnte. Dennoch zwingt uns diese Anforderung dazu, unsere Statuten zu ändern.

Allgemeiner gesagt können die bei unserer letzten Generalversammlung geäußerten Wünsche hinsichtlich unserer künftigen Beziehungen zur PKWAL nur wiederholt werden: Der VPZ hofft, als legitimer Ansprechpartner in allen Fragen, die die Interessen der pensionierten Versicherten betreffen, anerkannt zu werden. Einen regelmässigen Dialog mit den Leitungsgremien der Kasse zu pflegen, zu institutionalisieren und die paritätische Verwaltung dieser Kasse zu stärken. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass uns alles interessiert, was Einfluss auf die „finanzielle Lage der Kasse“ haben kann. Wir wünschen uns auch, dass die PKWAL über eine künftige Vertretung der Rentner in jedem Verwaltungsausschuss nachdenkt, da eine solche Möglichkeit ausdrücklich im kantonalen Gesetz vorgesehen ist. Derzeit können die Beziehungen zwischen dem VPZ und der PKWAL als gut bezeichnet werden. Es handelt sich jedoch um Beziehungen zwischen Personen, die sich kennen und schätzen. Aus Sicht des VPZ geht es darum, diese Beziehungen weiter zu institutionalisieren und zu festigen.

6. Schlussfolgerung

Das vergangene Jahr war somit für unseren Verein sowohl von Zufriedenheit als auch von grossen Herausforderungen geprägt. Zwar wurden einige Fortschritte erzielt, insbesondere bei der Entwicklung unserer Aktivitäten, unserer institutionellen Beziehungen und unserer Kommunikationsinstrumente, doch müssen mehrere wichtige Ziele noch verwirklicht werden. Die Frage der Anpassung der Renten an die Teuerung sowie die formelle Anerkennung des VPZ als legitimer Ansprechpartner der PKWAL stehen weiterhin im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Der Vorstand wird sich daher weiterhin entschlossen dafür einsetzen, die Interessen unserer Mitglieder bestmöglich zu vertreten. In diesem Sinne werden wir auch weiterhin den Dialog, das gemeinsame Nachdenken und langfristiges Handeln in den Vordergrund stellen. Wir danken allen Personen und Institutionen, die unser Vorgehen unterstützen, sowie allen unseren Mitgliedern für ihr Vertrauen. Gemeinsam werden wir unseren Verein weiterführen und weiterentwickeln.

VPZ Vorstand
12. März 2026